

**RZ 2013, 168**

Heft 7 und 8 v. 01.08.2013

Wissenschaft

**Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht***Michael Nueber**Mariana Boltz<sup>1)</sup>***Auf einen Blick:**

*Ab dem 01.01.2014 wird durch das SchiedsRÄG 2013 der Instanzenzug für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche auf den OGH als erste und einzige Instanz verkürzt. Dennoch werden erstinstanzliche Gerichte auch weiterhin mit schiedsrechtlichen Fragestellungen zu tun haben, sei es im Zuge von Aufhebungsverfahren, noch bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen, oder weiterhin, zeitlich unbeschränkt, im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.*

**1 Einleitung**

Den Autoren ist bewusst, dass der Entwurf zum Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013<sup>1)</sup>, wonach der Instanzenzug für Klagen zur Aufhebung von Schiedssprüchen auf den OGH als einzige Instanz verkürzt wird, in allen parlamentarischen Gremien einstimmig angenommen wurde. Somit ist davon auszugehen, dass die Novelle am 01.01.2014 in Kraft tritt. Das bedeutet, dass für Aufhebungsklagen, die ab diesem Datum eingebracht werden, ausschließlich der OGH zuständig ist. Für bisher anhängige Verfahren oder davor eingebrachte Klagen besitzt allerdings weiterhin der dreigliedrige Instanzenzug Geltung. Die Zuständigkeit im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren bleibt unverändert bei drei Instanzen. Daraus folgt, dass auch weiterhin erstinstanzliche Gerichte mit schiedsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind. Gerade weil Aufhebungsverfahren - und im Vergleich dazu auch Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren - relativ selten sind, kann der zuständige Richter oftmals nicht auf einen reichen Erfahrungsschatz zur Entscheidungsfindung zurückgreifen. Zudem ist - soweit ersichtlich - in keinem Gericht die gesetzgeberische Empfehlung des § 32 Abs 7 GOG, dass aus Schiedsverfahren resultierende Streitigkeiten tunlichst der selben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind, verwirklicht. Mit diesem Problembewusstsein wurde dieser Beitrag verfasst, der sich vornehmlich an die Richterschaft selbst richtet und einen Leitfaden zur raschen Beurteilung des Vorliegens von Aufhebungsgründen sowie für den Umgang mit exekutionsrechtlichen Verfahrenskonstellationen darstellt.

**2 Verfahren über Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche****2.1 Allgemeines**

Die Aufhebungsklage ist nach der Systematik der ZPO kein ordentliches Rechtsmittel und dient nicht der Nachprüfung des Schiedsspruchs im Sinne eines klassischen Rechtsmittelverfahrens. Eine Aufhebung des Schiedsspruchs ist nur aus den taxativ in § 611 ZPO aufgezählten, besonders schwerwiegenden Gründen, die im Ergebnis einen groben Verstoß gegen tragende Verfahrensgrundsätze bedeuten, möglich.<sup>2)</sup> Da die Parteien mit der Aufhebungsklage dennoch oft versuchen, eine inhaltliche Überprüfung

*Nueber/Boltz, Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht, RZ 2013, Seite 168*

(revision au fond) der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu bewirken, sollen in der Folge die einzelnen Aufhebungsgründe mit praxisrelevanten Beispielen beleuchtet werden. Die Aufhebungsklage ist gem § 611 Abs 4 ZPO binnen drei Monaten ab Zustellung des Schiedsspruchs zu erheben. Die Beweislast für das Vorliegen der

Aufhebungsgründe trifft den Kläger. Bei der Beurteilung der Aufhebungsgründe sind der Spruch sowie die Begründung des Schiedsspruchs heranzuziehen. Umfangreiche Beweisverfahren sind in der Regel nicht erforderlich, sondern es sind im Wesentlichen der Schiedsspruch und die Verfahrensabläufe im Schiedsverfahren anhand des beigeordneten Schiedsaktes rechtlich zu würdigen. Die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils über die Aufhebungsklage erschöpfen sich meist in einer zusammenfassenden Wiedergabe des angefochtenen Schiedsspruchs samt dessen Begründung sowie der relevanten Bestimmungen der Verfahrensordnung und Satzung einer eventuellen Schiedsinstitution.

## 2.2 Übersicht über die einzelnen Aufhebungsgründe

### § 611 Abs 2 Z 1 Zuständigkeitsentscheidungen des Schiedsgerichts

Dieser Aufhebungsgrund ist verwirklicht, wenn ein Schiedsvertrag nicht vorhanden, unwirksam oder formungültig ist, das Schiedsgericht trotz wirksamer Schiedsvereinbarung seine Zuständigkeit verneint hat oder die Partei mangels subjektiver Schiedsfähigkeit keine gültige Schiedsvereinbarung abschließen konnte.<sup>3)</sup> Unter das Nichtvorhandensein einer Schiedsvereinbarung werden die schlichte Nichtexistenz sowie die scheinbare Existenz subsumiert.

Folgende Fälle fallen unter § 611 Abs 2 Z 1: Verletzung der Formvorschriften des § 583 ZPO, Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit, mangelnde subjektive Schiedsfähigkeit der Parteien (va wegen fehlender Geschäfts- oder Rechtsfähigkeit<sup>4)</sup>), nicht ausreichend bestimmte Vereinbarung iSd § 581 ZPO.<sup>5)</sup>

Nach § 592 Abs 2 ZPO ist die mangelnde Zuständigkeit des Schiedsgerichts rügepflichtig, ebenso ein Formmangel gem § 583 Abs 3 ZPO. Es muss also schon im Schiedsverfahren eine entsprechende Rüge erfolgt sein.

### § 611 Abs 2 Z 2 rechtliches Gehör

In der Praxis wird oft versucht, Umstände, die nach der ZPO einen Verfahrensmangel oder Nichtigkeitsgrund begründen, unter Berufung auf den vermeintlichen Verstoß gegen das rechtliche Gehör geltend zu machen. Ein Verstoß gegen § 611 Abs 2 Z 2 ZPO liegt jedoch nur vor, wenn eine Partei vom Schiedsverfahren oder der Bestellung eines Schiedsrichters nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder die Partei aus einem anderen Grund ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte. Damit wird eine den zwei ausdrücklich genannten Fällen gleichwertige Gehörsverletzung erfasst, die nur vorliegt, wenn das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt wurde. Dies wird damit begründet, dass eine Schiedsvereinbarung einen - nach der MRK zulässigen - freiwilligen Teilverzicht auf die Ausübung der in Art 6 Abs 1 MRK garantierten Rechte darstellt, weshalb nur der gänzliche Ausschluss vom rechtlichen Gehör eine Aufhebung rechtfertigt.<sup>6)</sup> Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erfordert, dass dem Gegner von jeder Änderung des Sachverhalts Mitteilung gemacht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Jedoch ist das Schiedsgericht in der Verfahrensgestaltung wesentlich freier als die staatlichen Gerichte. Das Schiedsgericht kann die Parteien gleichzeitig oder nacheinander, mündlich oder schriftlich hören.<sup>7)</sup>

Dieser Aufhebungsgrund ist erfüllt, wenn die Partei nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten war, obwohl sie eines solchen bedurft hätte und dieser die Prozessführung auch nicht nachträglich genehmigt<sup>8)</sup>, dem Schiedsspruch Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt wurden, zu denen sich die Partei nicht äußern konnte<sup>9)</sup>, eine Partei über eine Änderung des Sachverhalts nicht informiert wurde oder sich dazu nicht äußern konnte<sup>10)</sup>, Argumente einer Schiedspartei der Gegenseite nicht bekannt gegeben werden<sup>11)</sup>, Vorbringen als verspätet zurückgewiesen wird, obwohl die dafür gesetzte Frist zu kurz war oder die Verspätung entschuldigt ist oder ein Beweis Antrag ohne inhaltliche Auseinandersetzung damit willkürlich übergangen wird<sup>12)</sup>, wichtige Dokumente der Gegenseite nicht weitergeleitet werden<sup>13)</sup> oder wenn ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beachtet wurde<sup>14)</sup>. Kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör iSd § 611 Abs 2 Z 2 ZPO liegt hingegen vor, wenn das Schiedsgericht lediglich Beweis Anträge übergeht (ignoriert oder zurückweist)<sup>15)</sup>, den Sachverhalt nur unvollständig ermittelt<sup>16)</sup>, die rechtserheblichen Tatsachen mangelhaft erörtert hat<sup>17)</sup>, bloß aufgrund der Schriftsätze der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden hat<sup>18)</sup>, die Partei nicht persönlich angehört hat<sup>19)</sup>, keine vollständige und umfassende Beweiswürdigung vorgenommen hat<sup>20)</sup> oder über eine Gegenforderung nur in den Entscheidungsgründen abspricht, und nicht im Tenor<sup>21)</sup>.

### § 611 Abs 2 Z 3 Überschreitung des Schiedsgegenstands

Wenn das Schiedsgericht über eine Sache entschieden hat, die nicht Gegenstand des Schiedsvertrags ist, oder die Grenzen der Schiedsvereinbarung oder des Rechtsschutzbegehrens der Parteien überschreitet, ist § 611 Abs 2 Z 3 ZPO erfüllt.

*Nueber/Boltz, Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht, RZ 2013, Seite 169*



Das bedeutet im Ergebnis, dass eine Aufhebung möglich ist, wenn das Schiedsgericht auch über die Höhe entscheidet, obwohl es nur zum Anspruchsgrund angerufen wurde<sup>22)</sup>, oder wenn das Schiedsgericht die gestellten Sachanträge überschreitet, also über ein plus oder aliud abspricht (vergleichbar mit § 405 ZPO)<sup>23)</sup>. Keine Überschreitung des Rechtsschutzbegehrens liegt hingegen vor, wenn das Schiedsgericht nach billigem Ermessen entschieden hat, ohne dass es iSd § 603 ZPO dazu ermächtigt war (weil die Erledigung selbst hier im Rahmen der Anträge bleibt)<sup>24)</sup>, eine andere als vom Kläger vorgebrachte Anspruchsgrundlage herangezogen hat (zB statt des eingeklagten Schadenersatzes wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrags, die Abnahme und Barzahlung der gekauften Waren zu geänderten Bedingungen zuerkennt<sup>25)</sup>) oder über eine Leistungsklage erkennt, obwohl es sich ursprünglich zur Feststellung der Berechtigung der Ansprüche zusammengefounden hat<sup>26)</sup>.

Die Kompetenzüberschreitung heilt gem § 592 Abs 2 ZPO, wenn die Einrede, eine Angelegenheit überschreite die Befugnisse des Schiedsgerichts, nicht erhoben wird, sobald diese zum Gegenstand des Sachantrags erhoben wird.

#### **§ 611 Abs 2 Z 4 Mängel bei Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Dieser Aufhebungsgrund ist gegeben, wenn dabei gegen Regeln der ZPO oder eine zulässige Parteienvereinbarung verstoßen wird. Soweit es sich um Besetzungsmängel handelt, entspricht der Aufhebungsgrund dem Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 1 ZPO, welcher nach § 260 Abs 4 ZPO durch Einlassung der Parteien heilen kann<sup>27)</sup>; bei einem Schiedsgericht kann ebenso Heilung nach § 579 ZPO eintreten.

Eine Aufhebung ist also möglich, wenn ein erfolgreich abgelehnter Schiedsrichter am Schiedsverfahren beteiligt war und die Frist des § 589 Abs 3 ZPO eingehalten wurde oder wenn erst nach Fällung des Schiedsspruchs ein Ablehnungsgrund bekannt wurde, auch ohne, dass die Frist des § 589 Abs 3 ZPO eingehalten wurde. Der Aufhebungsgrund erfasst hingegen nicht die Wahl des Vorsitzenden mittels Los durch die Mitschiedsrichter.<sup>28)</sup>

#### **§ 611 Abs 2 Z 5 Verstoß gegen verfahrensrechtlichen ordre public**

Die Z 5 erfasst Verstöße gegen tragende Grundwertungen des österreichischen Prozessrechts.

Ein krasser Verfahrensmangel, der den Tatbestand der Z 5 erfüllt, ist begründet, wenn das Schiedsgericht einer Partei zwar zunächst ermöglicht, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, dann aber ohne Durchführung eines Beweisverfahrens einen Schiedsspruch fällt und den bestrittenen Behauptungen einer Partei willkürlich Glauben schenkt<sup>29)</sup>, die Rechtskraft eines Urteils oder anderen Schiedsspruchs ignoriert<sup>30)</sup>, die Parteien nicht ordnungsgemäß vertreten sind<sup>31)</sup> oder eine nicht parteifähige Person am Schiedsverfahren teilnimmt<sup>32)</sup>.

Keine formelle ordre-public-Widrigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich mit einem der beiden Mitschiedsrichter nur telefonisch beraten hat<sup>33)</sup>, die Partei nicht von allen Schiedsrichtern persönlich gehört wurde<sup>34)</sup> oder Sach- und Rechtsvorbringen einer Partei nicht berücksichtigt wird<sup>35)</sup>.

#### **§ 611 Abs 2 Z 6 strafrechtliche Wiederaufnahmegründe**

Nach dieser Bestimmung können die Wiederaufnahmegründe des § 530 Z 1 bis 5 ZPO auch im Rahmen einer Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

#### **§ 611 Abs 2 Z 7 Mangel der objektiven Schiedsfähigkeit**

Wenn der Streitgegenstand nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist, kann dies als Aufhebungsgrund geltend gemacht werden. Nach § 582 Abs 1 ZPO können Gegenstand einer Schiedsvereinbarung vermögensrechtliche Ansprüche, die von ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, sowie nicht vermögensrechtliche Ansprüche, die der Parteiendisposition unterliegen, sein. Nicht schiedsfähig sind hingegen gem § 582 Abs 2 ZPO familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche nach dem MRG und dem WGG.

Dieser Aufhebungsgrund ist auch von Amts wegen wahrzunehmen (§ 611 Abs 3 ZPO), ein Verzicht durch die Parteien ist nicht möglich.

#### **§ 611 Abs 2 Z 8 materielle ordre-public-Widrigkeit des Schiedsspruchs**

Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebensowenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr tragende Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. Darunter fallen vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, aber auch des Strafrechts, Privatrechts und Prozessrechts, wobei für die Vereinbarkeit nicht der Weg oder die Begründung, sondern das Ergebnis des Schiedsspruchs maßgeblich ist. Der Kreis der durch die Rechtsordnung geschützten



Grundwertungen ist enger als der Bereich zwingenden Rechts.<sup>36)</sup> Die Prüfung der ordre-public-Widrigkeit darf nicht zu einer Gesamtüberprüfung des Schiedsspruchs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führen.<sup>37)</sup>

Materielle ordre-public-Widrigkeit ist nicht erfüllt bei unrichtiger rechtlicher Beurteilung (weil dies ansonsten einer Nachprüfung des Schiedsspruchs - revision au fond - gleich käme), fehlender Berücksichtigung von Sach- und Rechtsvorbringen des Klägers<sup>38)</sup>, quota-litis Vereinbarungen sowie bei der Frage, ob das Schiedsgericht von billigem Ermessen Gebrauch machen durfte oder die Schadensbeträge im Einzelnen festzusetzen hatte<sup>39)</sup>. Materielle ordre-public-Verstöße liegen vor bei Verstößen gegen Konsumenten-, Arbeitnehmer- und Mieterschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen Grundwertungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und bei einem Verstoß gegen § 16 ABGB.<sup>40)</sup>

Auch hier ist eine amtswegige Wahrnehmung vorgesehen (§ 611 Abs 3 ZPO) und kein Verzicht möglich.

### 3 Anerkennung und Vollstreckung

#### 3.1 Allgemeines

Einem ergangenen Schiedsspruch kommt nach § 607 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu. Zudem hat gem § 606 Abs 6 ZPO auf Antrag einer Partei der Vorsitzende eines Schiedsgerichts die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs auf einem Exemplar desselben zu bestätigen. Wie bereits aus den vorherge-

*Nueber/Boltz, Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht, RZ 2013, Seite 170*

henden Ausführungen zu sehen ist, kann ein Schiedsspruch nur mehr in absoluten Ausnahmefällen aufgehoben werden. Eine inhaltliche Überprüfung ist grundsätzlich gänzlich ausgeschlossen, man nennt dies - wie bereits erwähnt - das Verbot der révision au fond.<sup>41)</sup> Dieses gilt auch im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.<sup>42)</sup>

Soll nun ein rechtskräftiger Schiedsspruch in Österreich vollstreckt werden, ist zunächst eine Unterscheidung in nationale und internationale Schiedssprüche sinnvoll. Je nachdem, ergeben sich verschiedene Verfahrenskonstellationen, die im Folgenden dargestellt werden. Ob ein Schiedsspruch in- oder ausländisch ist, bestimmt sich in der Regel nach dem (vereinbarten) Sitz des Schiedsgerichts, welcher gem § 606 Abs 3 ZPO im Schiedsspruch angegeben sein muss.<sup>43)</sup> Ob das Verfahren faktisch in Österreich durchgeführt wurde, der Sitz jedoch woanders vereinbart wurde - was in Schiedsverfahren keine Besonderheit darstellt - spielt keine Rolle, maßgeblich ist *nur* der vereinbarte Sitz.<sup>44)</sup>

#### 3.2 Nationale Schiedssprüche

Für nationale Schiedssprüche bestimmt bereits § 1 Z 16 EO eindeutig, dass Schiedssprüche, die keinem Verfahren vor einer etwaig vereinbarten weiteren Schiedsinstanz unterliegen, per se Exekutionstitel iSd Exekutionsordnung sind. Obwohl aufgrund dessen keine separate Vollstreckbarkeitsklärung notwendig ist, muss der Schiedsspruch einen bestimmten Leistungsauspruch enthalten, dessen Erfüllungsfrist zudem bereits abgelaufen ist.<sup>45)</sup> Zusätzlich muss noch die bereits erwähnte Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit gem § 606 Abs 6 ZPO durch das Schiedsgericht vorliegen.<sup>46)</sup> Nach ständiger höchstgerichtlicher Rsp hat sich das Exekutionsgericht bei der Erledigung eines auf einen Exekutionsantrag gestützten Schiedsspruchs auf die Prüfung zu beschränken, ob den Erfordernissen des §§ 1 Z 16, 7 EO entsprochen wurde.<sup>47)</sup> Wenn sich die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit und/oder Fälligkeit - so zB bei nicht terminlich bestimmten aufschiebenden Bedingungen - nicht zur Gänze aus dem Titel ergeben, kann es gem § 7 Abs 2 EO notwendig sein, im Exekutionsantrag selbst weiteres Vorbringen zu erstatten bzw weitere Belege anzuschließen.<sup>48)</sup> Zuletzt bedarf es eines Antrags auf Exekutionsbewilligung durch die betreibende Partei beim zuständigen Gericht.<sup>49)</sup> Zuständige Exekutionsgerichte sind gem §§ 18, 19 EO immer die Bezirksgerichte, wobei sich innerhalb der örtlichen Zuständigkeit je nach Leistungsgegenstand Abstufungen ergeben können; so ist zB für die Zwangsvollstreckung an Liegenschaften, welche im Grundbuch geführt werden, jenes Exekutionsgericht zuständig, in dessen Sprengel sich das unbewegliche Gut befindet.

#### 3.3 Internationale Schiedssprüche

Rein nationalstaatlich ist die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Schiedssprüchen in den §§ 79 ff EO und in § 614 Abs 1 ZPO geregelt. § 86 EO bestimmt - gleichlautend mit § 614 Abs 1 ZPO -, dass die Bestimmungen der EO nicht anzuwenden sind, wenn nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist.

Zunächst muss der betreibende Gläubiger gem §§ 79 ff EO immer einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs beim zuständigen Gericht<sup>50)</sup> stellen. Dieses hat daraufhin das Exequaturverfahren durchzuführen, in welchem die Existenz von Aufhebungsgründen<sup>51)</sup>, die nunmehr als Anerkennungsverfassungsgründe



relevant sind, geprüft wird.<sup>52)</sup> Über einen solchen Antrag ist gem § 83 Abs 1 EO ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernahme des Gegners mit Beschluss zu entscheiden. Dieser Beschluss kann mittels Rekurs angefochten werden.<sup>53)</sup> Auch wenn die gerichtliche Vollstreckbarerklärung rechtskräftig geworden ist, kann gem § 84b EO einem ausländischen Schiedsspruch nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat zukommen; ggf muss eine Partei die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen.<sup>54)</sup> Jedenfalls ist der ausländische Schiedsspruch nach rechtskräftiger Vollstreckbarerklärung gem § 84 EO wie ein inländischer Exekutionstitel zu behandeln. Neben der Vollstreckbarerklärung bedarf es zur Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners zusätzlich einer Exekutionsbewilligung, wobei beide Anträge gem § 84a Abs 1 EO verbunden werden können.

In den meisten Fällen sind jedoch - vor allem für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung - die Bestimmungen des UN-

*Nueber/Boltz, Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht, RZ 2013, Seite 171*

Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen-NYÜ) von 1958<sup>55)</sup> relevant. Da dieses von ca 146 Staaten ratifiziert wurde, ist eine nahezu weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen gewährleistet. Dem Grunde nach widersprechen sich die Bestimmungen der EO und des NYÜ nicht, sodass gleichzeitig auch auf die EO zurückzugreifen ist. Besondere Relevanz haben die in Art V NYÜ normierten Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerungsgründe, die Vorbildfunktion für die Aufhebungsgründe in nationalen Rechtsordnungen und institutionellen Schiedsregeln besitzen.<sup>56)</sup>

Im Anwendungsbereich des NYÜ ist zunächst zu klären, was unter einem Schiedsspruch zu verstehen ist, da diesem eine relativ weite Auffassung zugrunde liegt. Zunächst kann klargestellt werden, dass sich diese Frage *nicht* nach der lex fori, sondern autonom aus dem Übereinkommen heraus beantworten lässt.<sup>57)</sup> Nach der Rsp des OGH sind Vor- und Zwischenentscheidungen sowie Entscheidungen des Schiedsgerichts, die den Grund des Anspruchs bzw dessen Bestehen oder Nichtbestehen betreffen, jedenfalls keine Schiedssprüche iSd NYÜ.<sup>58)</sup> Teilurteile, die über einen bestimmten Teil des Gesamtanspruchs quantitativ abgrenzbar und endgültig entscheiden, erfüllen jedoch die Erfordernisse eines Schiedsspruchs gem Art I NYÜ.<sup>59)</sup>

Eine bedeutende Besonderheit des NYÜ ergibt sich aus dessen universellem Charakter, wonach es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob der Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, auch das NYÜ ratifiziert hat; eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der sog Gegenseitigkeitsvorbehalt - Österreich hat einen solchen letztlich *nicht* eingelegt -, wonach nur solche Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden, die in einem Staat ergangen sind, der ebenfalls Vertragspartei des NYÜ ist.<sup>60)</sup> Daneben besteht die Möglichkeit, einen sog Handelssachenvorbehalt einzulegen, wonach nur handelsrechtliche Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt werden.

Art II Abs 1 und 3 NYÜ weisen die staatlichen Gerichte der Vertragsstaaten an, im Falle einer Schiedsvereinbarung die Parteien auf den Schiedsweg zu verweisen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 578 ZPO wieder. Nach der Novelle zur EuGVVO, welche am 10.01.2015 in Kraft treten wird, haben mitgliedsstaatliche Gerichte, die über die Gültigkeit oder das Bestehen einer Schiedsvereinbarung zu entscheiden haben, ihr Verfahren nicht mehr - so wie bisher - auszusetzen, wenn vor einem Gericht eines anderen Mitgliedsstaats bspw eine negative Feststellungsklage mit dem Begehren, nicht zu haften, eingebracht wird.<sup>61)</sup>

Innerstaatlich stehen sich staatliche Gerichte und Schiedsgerichte im Verhältnis der prorogablen sachlichen Unzuständigkeit gegenüber, sodass das angerufene staatliche Gericht den Zuständigkeitsmangel bereits bei Einlangen der Klage wahrzunehmen hat, danach muss der Beklagte rechtzeitig - dh mit der ersten Möglichkeit - Einrede erheben.<sup>62)</sup>

Art III NYÜ enthält die fundamentale Regelung, dass jeder Vertragsstaat fremde Schiedssprüche anzuerkennen hat. Im Gegensatz zur Vollstreckbarerklärung, die immer inzident auch die Anerkennung des Schiedsspruchs miteinschließt, kann ein ausländischer Feststellungsschiedsspruch bspw auch *nur* anerkannt werden; eine solche Anerkennung erfolgt immer *ipso iure*.<sup>63)</sup>

In Art IV NYÜ finden sich Anforderungen an die Vorlage bestimmter Urkunden in teilweise beglaubigter Form. So muss zB der Schiedsspruch - gemeint ist der gesamte Entscheidungstext<sup>64)</sup> - in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Das staatliche Gericht darf die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches nur verweigern, wenn einer der in Art V NYÜ normierten Gründe vorliegt; wie bereits erwähnt, sind diese ähnlich bis ident zu den Aufhebungsgründen des § 611 ZPO. Gegen die Stattgebung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung stehen der verpflichteten Partei mittels Rekurs (§ 84 Abs 2 EO) alle Einredegründe der Art II und V NYÜ zu.<sup>65)</sup>



Grundsätzlich ist zwischen zwei Arten von Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerungsgründen zu unterscheiden, nämlich jenen, die von Parteien vorgebracht werden müssen und bei deren Vorliegen das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung verweigern muss (Abs 1), und jenen, die durch das staatliche Gericht auch von Amts wegen wahrzunehmen sind (Abs 2). Von Amts wegen muss das Gericht die Verletzung des ordre public und die mangelnde objektive Schiedsfähigkeit der Streitigkeit wahrnehmen; siehe dazu bereits unter 2.<sup>66)</sup>

Die weitgehende Deckungsgleichheit von Aufhebungs- und Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerungsgründe führt dazu, dass ein Schiedsspruch grundsätzlich zwei Kontrollen unterliegen kann, nämlich im Ursprungsstaat dem Aufhebungsverfahren und im Vollstreckungsstaat der Prüfung nach Art V NYÜ; dass eine Partei sich bereits im Ursprungsstaat auf einen Aufhebungsgrund berufen hat, der auch Art V NYÜ entspricht, spielt keine Rolle und hindert nicht einen Antrag zur Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerung.<sup>67)</sup>

#### 4 Abschließende Bemerkungen

Wie zu sehen ist, bedarf die Behandlung schiedsgerichtlicher Sachverhalte eines besonderen Verständnisses um das Wesen des Schiedsverfahrens und der dazu ergangenen Rsp. Die angegebenen Quellen im Fußnotenapparat sollen bei Bedarf eine Vertiefung in diese Thematik ermöglichen. Da sich in jedem Einzelfall neue, interessante Konstellationen ergeben können, freuen sich die Autoren über diesbezügliche Mitteilungen, gerne aber auch über Anfragen aus der gerichtlichen Praxis.

---

\*) Dr. Michael Nueber, Associate bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schwerpunkt Arbitration (m.nueber@schoenherr.eu).  
Mag. Mariana Boltz, Richterin am Handelsgericht Wien, Schwerpunkt Zivil- und Unternehmensrecht (mariana.boltz@justiz.gv.at).

1) Siehe dazu [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02322/#tab-Uebersicht](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02322/#tab-Uebersicht) (22.06.2013).

2) RIS-Justiz RS0117294.

3) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 4.

4) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008) Rz 150.

5) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 96.

6) 5 Ob 272/07x.

7) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 108, 109.

8) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 5.

9) 3 Ob 1091/91.

10) 6 Ob 572/90.

11) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 120.

12) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 121.

13) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008) Rz 202.

14) *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 32a.

15) 3 Ob 1091/91, 3 Ob 281/06d, RIS-Justiz RS0045092.

16) 3 Ob 1091/91, 9 Ob 120/99h, 3 Ob 281/06d, RIS-Justiz RS0045092.

17) 9 Ob 120/99h, 3 Ob 281/06d, RIS-Justiz RS0045092.

18) *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 29.

19) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 127.

20) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008) Rz 197.

21) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 140.

22) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 6, *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 24.

23) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 144.

24) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 6, *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 25, 8 Ob 520/82.

25) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen (2008) Rz 259.

26) *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 22.

27) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 7.

28) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 164.

29) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO Kommentar<sup>3</sup> § 611 Rz 8.

30) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 176.

31) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 178.

32) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 179.

33) 3 Ob 211/05h.

34) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 185.

35) 6 Ob 186/97i.

36) RIS-Justiz RS0110743, RS0110125.

37) 5 Ob 272/07x, RIS-Justiz RS 0045124.

38) *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> (2012) § 611 ZPO E 34.

39) 8 Ob 520/82.

40) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 222ff.

41) *Rechberger/Melis in Rechberger*, ZPO<sup>3</sup> (2006) § 611 Rz 13.

42) Zur Ausnahme der ordre-public-Widrigkeit siehe bereits oben.

43) *Zeiler*, Schiedsverfahren (2006) § 614 Rz 4.

44) *Hausmanning in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 614 Rz 24 mwN.

45) *Petsche*, Vollstreckung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen in Österreich, in *Böckstiegel/Berger/Bredow*, Die Vollstreckung von Schiedssprüchen-Schriftenreihe der DIS (2008) Band 22, 99.

46) Vgl auch § 54 Abs 2 EO.

47) OGH 3 Ob 105/03t = RZ 2004, 46.

- 48) OGH 3 Ob 105/03t = RZ 2004, 46.
- 49) *Petsche in Böckstiegel/Berger/Bredow* 100.
- 50) Siehe dazu bereits unter 3.2., wobei nach § 82 Z 1 EO primär jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- 51) Dazu siehe bereits ausführlich unter 2.
- 52) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 614 Rz 24.
- 53) *Petsche in Böckstiegel/Berger/Bredow* 100.
- 54) *Petsche in Böckstiegel/Berger/Bredow* 101; hierbei ist nur der betreibende Gläubiger anzuhören (§ 84c Abs 2 EO).
- 55) BGBl 1961/200, BGBl 1988/161.
- 56) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>2</sup> § 611 Rz 52.
- 57) *Czernich in Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2008), Kapitel 91, 4.
- 58) OGH 7 Ob 545/92 = SZ 65/95.
- 59) *Czernich in Burgstaller/Neumayr*, Kapitel 91, 5.
- 60) *Czernich in Burgstaller/Neumayr*, Kapitel 91, 8.
- 61) Siehe dazu *Hauser*, Brüssel I-VO reloaded - Torpedoschutz für Schiedsverfahren?, *ecolex* 2013, 526.
- 62) *Czernich in Burgstaller/Neumayr*, Kapitel 91, 28.
- 63) *Czernich in Burgstaller/Neumayr*, Kapitel 91, 29 f.
- 64) OGH 3 Ob 211/05h.
- 65) Siehe dazu ausführlich *Burgstaller*, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, *ZfRV* 2000, 83.
- 66) Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass man bei anerkennungsrechtlichen Fragen eine ordre-public-Widrigkeit enger als im Aufhebungsverfahren fassen kann. Siehe dazu bspw. *Oberhammer*, Europäisches Beihilfenrecht und schiedsrechtlicher ordre public, *GesRZ* 2012, 29 FN 1 mwN.
- 67) OGH RIS-Justiz RS0119799.

---

Lizenziert von der Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH für LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CO KG